

**Anordnung
zur Durchführung des Gesetzes
zur Ausführung des Gesetzes
über die psychosoziale Prozessbegleitung
im Strafverfahren**

Vom 20. Dezember 2016

I

Zuständig für die Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 8. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 501) und der darauf gestützten Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung ist, soweit nichts anderes bestimmt ist,
die Justizbehörde.

II

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 20. Dezember 2016.

Amtl. Anz. S. 2269